



STATUTEN

Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz

(vom 15. April 2019)

Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz

www.optimasolar.ch
Info@optima-solar.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FIRMA, SITZ	3
II.	ZWECK / Aufgabe	3
III.	ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG	3
IV.	MITGLIEDSCHAFT	4
V.	ORGANISATION	5
VI.	WEITERE BESTIMMUNGEN	9

I. FIRMA, SITZ

Art. 1 Rechtsform, Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz, abgekürzt OPTIMA-SOLAR Schweiz, besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Solothurn ein Genossenschaftsverband im Sinne von Art. 921ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Der Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz,

Die dem Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz angeschlossenen OPTIMA-SOLAR - Genossenschaften, abgekürzt aOSG, bilden zusammen den Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz.

Art. 3 Die OPTIMA-SOLAR-Werte

Die aOSG erstellen und betreiben Photovoltaik- oder vergleichbare Anlagen zur Erzeugung, Direktnutzung, Netzeinspeisung und Verkauf von erneuerbarem, CO₂-freiem elektrischen Strom.

Für die aOSG sind die OPTIMA-SOLAR -Werte verbindlich.

II. ZWECK / Aufgabe

Art. 4 Zweck

Der Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz

- a) unterstützt die aOSG in ihrer Tätigkeit, in dem er den Informationsaustausch durch geeignete Massnahmen erleichtert.
- b) schützt und pflegt die Dachmarke OPTIMA-SOLAR
- c) vertritt den Genossenschaftsbund und die aOSG auf den überregionalen Ebenen.

III. ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG

Art. 5 Anteilsscheine

OPTIMA-SOLAR Schweiz gibt an die aOSG Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 1000.- heraus.

Jede aOSG hat einen 1 Anteilschein zu übernehmen und voll zu liberieren. Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 6 Haftung

OPTIMA-SOLAR Schweiz haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der aOSG. Die aOSG haften für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht

aber für diejenigen OPTIMA-SOLAR Schweiz. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter bzw. Verwaltungsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

A. Aufnahme

Art. 7 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme einer aOSG erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verwaltung.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Austritt

Eine aOSG kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Der Austritt erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung der betroffenen aOSG und aufgrund eines übereinstimmenden Antrages ihrer Verwaltung an OPTIMA-SOLAR Schweiz

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss einer aOSG erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn die aOSG ihre Pflichten grob verletzt oder sich nicht an die OPTIMA-SOLAR Werte hält.

Art. 10 Ausscheidende Genossenschaften

Scheiden aOSG aus, haben sie Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilsscheines.

Das eingebrachte Anlagekapital wird ohne Zinsen, entsprechend dem Buchwert zurückbezahlt.

Der Name „OPTIMA-SOLAR“ wie auch entsprechende Kennzeichen dürfen nach dem Austrittstag nicht mehr verwendet werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

Die aOSG sind gleichberechtigt.

Die aOSG haben Anspruch auf die von OPTIMA-SOLAR Schweiz erbrachten Dienstleistungen.

Die aOSG verwenden grundsätzlich den Namen wie auch die Kennzeichen von OPTIMA-SOLAR Schweiz.

Art. 12 Pflichten

Die aOSG sind verpflichtet:

- a) ihre Genossenschaft eigenständig und mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht zu führen und alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- b) alle beabsichtigten Statutenänderungen vorgängig OPTIMA-SOLAR Schweiz mitzuteilen und ihre Statuten mit denjenigen von OPTIMA-SOLAR Schweiz in Einklang zu halten;
- c) sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistungen ausgeschlossen sind.

Art. 13 Finanzierung

Die für den Betrieb von OPTIMA-SOLAR Schweiz notwendigen Mittel werden von den aOSG finanziert. Die Vertreter der aOSG werden von den entsendenden aOSG entschädigt. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen von OPTIMA-SOLAR Schweiz

Die Mitgliederbeiträge der aOSG und die Verteilung der Kosten auf die einzelnen aOSG werden von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget festgelegt.

V. ORGANISATION**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 14** Organe

Die Organe von OPTIMA-SOLAR Schweiz sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 15 Allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglied eines Organs von OPTIMA-SOLAR Schweiz kann nur werden, wer volljährig ist, sich zu den OPTIMA-SOLAR -Werten bekennt und Mitglied einer aOSG ist.

Eine Ämterkumulation innerhalb von OPTIMA-SOLAR Schweiz ist ausgeschlossen: ein Mitglied eines Organs kann nicht gleichzeitig Mitglied eines zweiten Organs sein. Für Einzelfälle ist jedoch eine Delegation der Aufgabe möglich.

B. Delegiertenversammlung

Art. 16 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von OPTIMA-SOLAR Schweiz.

Art. 17 Zusammensetzung

Jeder aOSG stehen zwei Sitze zu, wovon jeweils eine Person der Verwaltung dieser aOSG angehören soll.

Die Delegierten werden von den aOSG jeweils für das kommende Jahr gewählt und dem Bund mitgeteilt.

Sollte ein Delegierter ausfallen, so stellt die aOSG einen Ersatz.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik von OPTIMA-SOLAR Schweiz
- b) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von aOSG
- c) Änderungen der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns und des Budgets
- e) Entlastung der Verwaltung und der Revisoren
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung
- g) Wahl der Revisoren
- h) Entscheid über Beschlüsse der Verwaltung, gegen die ein Rekurs an die Delegiertenversammlung ergriffen worden ist; die Prüfung durch die Delegiertenversammlung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss die Statuten verletzt
- i) Beschluss über die Auflösung von OPTIMA-SOLAR Schweiz.

Art. 19 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich einberufen (physische und elektronische Einladungen sind gleichwertig).

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden:

- a) auf Beschluss der Verwaltung
- b) auf Verlangen der Revisoren
- c) wenn mindestens ein Fünftel aller Delegierten (mindestens 2) oder zwei der aOSG dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Die Einberufung muss innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten der Verwaltung erfolgen.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Die Delegierten stimmen nach Absprache mit ihrer Verwaltung sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Delegierte jede Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Liegen bei Wahlen mehr Vorschläge vor als Personen zu wählen sind, oder beschliesst die Delegiertenversammlung geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit und Quoren

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend ein höheres Quorum vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Wahlen ist das Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für Statutenänderungen und den Ausschluss einer aOSG sind die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 22 Teilnahmerecht

Die Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Revisoren können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

C. Verwaltung

Art. 23 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften; sie organisiert sich selbst.

Art. 24 Amtsdauer

Das Präsidium wechselt alle 2 Jahre im Turnus von Genossenschaft zu Genossenschaft. Das Vizepräsidium wird durch die Genossenschaft wahrgenommen, welche in der Folge das Präsidium einnimmt.

Der Präsident ist für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung und der Verwaltungssitzungen verantwortlich. Er bestimmt den Ort der Durchführung.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse, Kompetenzdelegation

Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sichert und pflegt die Dachmarke OPTIMA-SOLAR Schweiz
- b) Organisiert den Informationsaustausch zwischen den Genossenschaften in Form von ständigen Arbeitskreisen und von Projektgruppen für Spezialaufgaben.
- c) Sichert die Finanzierung des Bundes und seiner Dachmarke durch die Mitgliederbeiträge der aOSG und organisiert Arbeitskreise, Projektgruppen und weitere Aktivitäten mit Hilfe von Sonderfinanzierungen.
- d) Vertritt OPTIMA-SOLAR Schweiz gegen aussen.
- e) Die Buchführung und andere Aktivitäten können an eine externe Stelle vergeben werden.
- f) Erstellt und verschickt alle für die Delegiertenversammlung notwendigen Dokumente. Ebenso erstellt er eine Gesamtsicht der Finanz- und Produktionskennzahlen, welche die aOSG zur Verfügung stellen.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Jedes Verwaltungsmitglied ist zeichnungsberechtigt.

Rechtlich bindende Verpflichtungen bedürfen immer 2 Unterschriften. Dabei ist die Unterschrift des Präsidenten notwendig. Ist der Präsident während längerer Zeit nicht erreichbar oder einsatzfähig, dann überträgt er die Kompetenz an den Vizepräsidenten. Das kann auf elektronischem Weg und unter gleichzeitiger Kenntnissetzung der andern Verwaltungsmitglieder erfolgen.

E. Revisionsstelle (bedingt)**Art. 27** Wahl, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder

eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes [und der Konzernrechnung] sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende [und der Tantieme] erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter; Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Falls auf eine gesetzliche Revisionsstelle gemäss Abs. 1 verzichtet wird, wählt die Delegiertenversammlung 2 unabhängige Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Genossenschaftsbundes OPTIMA-SOLAR Schweiz ist das Kalenderjahr.

Art. 29 Gewinnverwendung

Ein Bilanzgewinn aus der Rechnung von OPTIMA-SOLAR Schweiz fällt, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, in seinem ganzen Umfang in das Vermögen von OPTIMA-SOLAR Schweiz.

Art. 30 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen von OPTIMA-SOLAR Schweiz erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die aOSG erfolgen in elektronischer oder brieflicher Form.

Art. 31 Auflösung und Liquidation

Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Der Liquidationsüberschuss wird auf die aOSG verteilt. Der Entscheid steht der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verwaltung zu.

Art. 32 Schiedsgericht

OPTIMA-SOLAR Schweiz und die ihm angeschlossenen Genossenschaften unterwerfen sich für alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, zwischen OPTIMA-SOLAR Schweiz und einer angeschlossenen Genossenschaft oder zwischen angeschlossenen Genossenschaften unter sich, dem endgültigen Entscheid eines Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei ernennt ihren Schiedsrichter/ihre Schiedsrichterin; gemeinsam ernennen sie eine weitere Person für den Vorsitz des Schiedsgerichts.

Art. 33 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Genossenschaftsbundes erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der Sitzung der Delegiertenversammlung vom 15. April 2019 genehmigt. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.